

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

05 | 2020

Kurz informiert

Corona-Krise: Position „Desinfektion und Desinfektionsmittel“	1
Offenbarter Altschaden außerhalb des Schadenbereichs	1
Probefahrt auch nach Karosseriearbeiten erforderlich	2
Entsorgungskosten sind erstattungspflichtig	2
Gutachten über, Reparaturkosten-Rechnung unter 130 Prozent	3
Bagatellgrenze gilt nicht bei kleinem WBW (Ende einer Posse)	3
Drei Null-Euro-Restwert-Angebote sind drei Angebote	4
Corona-Krise: Erster Versicherer-Hinweis zum Mietwagen	4
83 statt acht Tagen Reparaturdauer wegen Teile-Rückstands	5

Reparaturkosten

Obergrenzen-Festlegung durch RKÜ?	6
---	---

Reparaturkosten/Kasko/Teilkasko

Glasschaden: Kürzung auf „übliche Preise“?	7
--	---

Mietwagen/Ausfallschaden

Corona-Krise: 20 km pro Tag beim Mietwagen und der Nutzungswille für die Ausfallentschädigung	9
--	---

Ausfallschaden

Corona-Krise: Noch nutzbares Fahrzeug und Verzögerungen	12
---	----

Ausfallschaden/Fiktive Abrechnung

Fiktive Abrechnung und Ausfallschaden schließen einander nicht aus	13
---	----

Textbausteine

496: Position „Desinfektion und Desinfektionsmittel“ (H/K)	15
497: Erweiterter Ausfallschaden durch Corona (H)	16



► Reparaturkosten

Corona-Krise: Position „Desinfektion und Desinfektionsmittel“

| Bei sämtlichen Reparaturen an Kundenfahrzeugen entsteht derzeit ein zusätzlicher Arbeitsaufwand für Desinfektionsmaßnahmen. Das ist nicht nur eine vertrauensbildende Maßnahme, sondern wohl auch eine echte Notwendigkeit. Der Aufwand ist nach unserer Auffassung sowohl schadenrechtlich als auch unter Kaskogesichtspunkten erstattungsfähig. |

- Alle relevanten Teile, die planmäßig kurzfristig berührt werden (Lenkrad, Schalt-, Blinker-, Scheibenwischerhebel, Türgriffe und manches mehr) müssen desinfiziert werden. Der Arbeitsaufwand beträgt bei der Hereinnahme und vor der Herausgabe des Fahrzeugs je ca. zehn Minuten.
- Dazu kommt: Desinfektionsmittel ist inzwischen im Einkauf so teuer oder muss aufwendig selbst hergestellt werden, dass es von der Kleinteilepauschale nicht umfasst ist.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 496: Position „Desinfektion und Desinfektionsmittel“ (H/K) → Abruf-Nr. 46534238
- Beitrag „Corona-Krise: Antworten auf Praxisfragen zur Unfallschadenregulierung“, UE 4/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46414433

► Reparaturkosten

Offenbarter Altschaden außerhalb des Schadenbereichs

| Hat das beschädigte Fahrzeug einen unreparierten Altschaden außerhalb des aktuellen Schadenbereichs, auf den zudem noch im Schadengutachten hingewiesen wurde, kann der Versicherer nicht mit Hinweis darauf die Ersatzleistung für den neuen Schaden verweigern (LG Berlin, Beschluss vom 03.09.2019, Az. 54 S 33/19, Abruf-Nr. 214828 in Verbindung mit AG Berlin-Mitte, Urteil vom 31.01.2019, Az. 10 C 3030/18, Abruf-Nr. 214829, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin). |

Richtig ist: Ein nicht reparierter Altschaden, der im aktuellen Schadenbereich liegt, kann Einfluss auf den Schadenersatz für den neuen Schaden haben. Im Extremfall muss der Geschädigte bei überlagertem Altschaden genau darlegen, wie hoch denn der neue Schaden ist. Kann er das auch mit einer an Tatsachen orientierten (also nicht völlig daumenpeilenden) Schätzung nicht, geht er im schlimmsten Fall leer aus. Das gilt erst recht, wenn er zunächst versucht hat, den Altschaden zu verschweigen. Aber weil der Altschaden hier ein Bauteil betraf, das durch den Neuschaden weder beschädigt noch bei der Reparaturausführung überhaupt angerührt werden musste, sind dem Versicherer hier die Betrugsabwehr-Gäule durchgegangen.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Verschwiegener Vorschaden, der sich nicht auswirkt“, UE 3/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46356315
- Beitrag „Der BGH durchschlägt den Berliner Vorschadenknoten“, UE 1/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46271964

Nicht von der Kleinteilepauschale umfasst



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

Versicherer muss für Neuschaden Ersatz leisten



ARCHIV

Ausgaben 3 | 2020 und 1 | 2020

Probefahrtskosten
gut begründet

► Reparaturkosten

Probefahrt auch nach Karosseriearbeiten erforderlich

| Drei Gerichte – eine Meinung: Auch bei reinen Karosseriearbeiten ist eine Probefahrt erforderlich. |

- Das AG Dinslaken hält auch bei reinen Karosseriearbeiten eine Probefahrt für erforderlich, um auszuschließen, dass die Karosserieteile vibrieren oder zu einer atypischen Geräuschentwicklung führen (AG Dinslaken, Urteil vom 08.04.2020, Az. 30 C 350/19, Abruf-Nr. 215315, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Gültenberg, Duisburg/Voerde).
- Das AG Holzminden sieht die Notwendigkeit der Probefahrt darin, Reklamationen und Nacharbeiten zu vermeiden. Eine solche Leistung sei nur gegen Vergütung zu erwarten. Dass andere Betriebe die Probefahrt nicht berechnen, ändere daran nichts. Die einfache Behauptung des Versicherers, die Probefahrt sei zwar berechnet, aber nicht durchgeführt worden, ist ohne Substanz (AG Holzminden, Urteil vom 03.05.2019, Az. 14 C 4/19, Abruf-Nr. 215316, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).
- Das LG Braunschweig leitet die Notwendigkeit für die Probefahrt davon ab, dass bei dem Unfall auch Assistenzsysteme betroffen waren (LG Braunschweig, Urteil vom 15.07.2019, Az. 6 O 404/09, Abruf-Nr. 215317, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 352: Kosten für Probefahrt sind erstattungspflichtig (H) → Abruf-Nr. 40314650
- Beitrag „Probefahrtskosten: Warum, wann und wieviel?“, UE 2/2019, Seite 10 → Abruf-Nr. 45696153

► Entsorgungskosten

Entsorgungskosten sind erstattungspflichtig

| Entsorgungskosten sind erstattungspflichtig. Der pauschale Einwand des Versicherers, die Entsorgungskosten würden vom Hersteller getragen, ist substanzlos, urteilte das AG Dinslaken. |

PRAXISTIPP | Auch in diesem Urteil sind weitere Schadenpositionen zugesprochen worden, es ist eine Fundgrube: Probefahrtskosten, Reinigungskosten, Kosten für Sichtprüfung und Kosten für den Zulassungsdienst (AG Dinslaken, Urteil vom 07.04.2020, Az. 30 C 402/19, Abruf-Nr. 215314, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Gültenberg, Duisburg/Voerde).

IHR PLUS IM NETZ

Mehr dazu
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 418: Entsorgungskosten – mehrere Facetten (H/K) → Abruf-Nr. 44225791
- Beitrag „Entsorgungskosten und Altfahrzeug-Verordnung“, UE 10/2017, Seite 9 → Abruf-Nr. 44895947
- Sonderausgabe: Schadenpositionen von A - Z beim Haftpflichtschaden - Alle kennen und erfolgreich durchsetzen → Abruf-Nr. 44953669

► 130-Prozent-Grenze

Gutachten über, Reparaturkosten-Rechnung unter 130 Prozent

┆ Liegen die mit den Kosten der Markenwerkstatt kalkulierten Reparaturkosten oberhalb der 130 Prozent, die Reparaturkosten aber mit den normalen Preisen der freien Werkstatt, die dann repariert hat, darunter, muss der gegnerische Versicherer die Reparaturkosten erstatten, entschied das LG Hechingen. ┆

Damit ist eine Lücke in der Rechtsprechung geschlossen. Schon immer war klar: Ein mit einem „130-Prozent-Unterschreitungsrabatt“ auch in der Form eines Festpreises etc., unter die Grenze manipulierter Rechnungsbetrag hilft nicht (BGH, Urteil vom 08.02.2011, Az. VI ZR 79/10, Abruf-Nr. 111096). Wenn aber der Preisunterschied eine objektive Grundlage hat, kommt es auf die Rechnung an und nicht mehr auf die Prognose (z. B. durch gebrauchte Ersatzteile, BGH, Urteil vom 02.06.2015, Az. VI ZR 387/14, Abruf-Nr. 145197).

PRAXISTIPP ┆ UE hat immer die Auffassung vertreten, dass ein Werkstattwechsel, der zur Unterschreitung der Grenze führt, jedenfalls dann den 130-Prozent-Anspruch rettet, wenn die Normalpreise der reparierenden Werkstatt unter die Schwelle führen. Das mag ein Ortswechsel sein (Umland- statt Großstadtpreise), aber auch der Werkstattsegmentwechsel vom Markenbetrieb zur freien Werkstatt oder zum Karosseriebetrieb. Dies ist, so das LG Hechingen, dann die Lösung für den Geschädigten (LG Hechingen, Urteil vom 02.03.2020, Az. 1 O 227/18, Abruf-Nr. 215044, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Unter 130 Prozent durch Instandsetzen statt Erneuern“, UE 2/2017, Seite 2 → Abruf-Nr. 44449265

► Gutachten

Bagatellgrenze gilt nicht bei kleinem WBW (Ende einer Posse)

┆ Bei einem WBW von nur 1.150 Euro darf der Geschädigte ein Schadengutachten einholen, auch wenn die Reparaturkosten schlussendlich unterhalb der für Standardfälle geltenden Bagatellgrenze liegen. Es kommt nämlich nach der BGH-Rechtsprechung darauf an, wie sich ein verständiger Geschädigter in der Situation verhält. Die Schadenhöhe ist dabei nur eins von mehreren Kriterien. Da der Geschädigte fürchten muss, mit dem Schaden in den Totalschadenbereich zu kommen, ist bei dem niedrigen WBW die Einholung des Gutachtens vernünftig, entschied das AG Berlin-Mitte. ┆

Das ist das Ende der Posse, bei der ein selbstherrlicher Richter von Amts wegen und völlig überraschend die Erstattungsfähigkeit der Gutachtenkosten verneinte und bereits mit zwei Urteilen in diesem Vorgang vom Verfassungsgerichtshof (VerfGH) des Landes Berlin aufgehoben wurde wegen offensichtlicher Verfassungswidrigkeit seiner Urteile. Das Verfassungsgericht hat dann angeordnet, dass der Prozess ab sofort von einem anderen Richter

Grenze eingehalten durch Wechsel von Markenbetrieb zu freier Werkstatt



ARCHIV

Ausgabe 2 | 2017
Seite 2

Schadenregulierung nach sieben Jahren abgeschlossen

bearbeitet werden müsse (VerfGH Berlin, Beschluss vom 30.10.2019, Az. VerfGH 82/17, Abruf-Nr. 212139). Und so hat jetzt die Abteilung 110 des AG Berlin-Mitte die Sache zum Abschluss gebracht (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08.04.2020, Az. 110 C 5063/19 (V), Abruf-Nr. 215313, eingesandt von Rechtsanwalt Leif Kroll, Berlin).

Wir tun es selten so deutlich, aber wir sagen hier: Hut ab vor dem Anwalt, der diese wegen des Streitwerts völlig unwirtschaftliche Sache auf diesem weiten Weg so konsequent durchgezogen hat. Der Vorgang läuft seit 2013, und ab diesem Zeitpunkt muss der gegnerische Versicherer nun etwa vier Prozent Zinsen auf die Klageforderung von 359,76 Euro bezahlen. Eine so gute Kapitalanlage gibt es nur noch selten.

ARCHIV

Ausgabe 12 | 2019
Seite 10-11



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Richterposse um die Bagatellgrenze in Berlin“, UE 12/2019, Seite 10 → Abruf-Nr. 46222793

► Restwert

Drei Null-Euro-Restwert-Angebote sind drei Angebote

Wenn der Gutachter bei einem alten Fahrzeug drei regionale Angebote für den Restwert einholt, die alle auf Null Euro lauten, ist ein Restwert in Höhe von Null Euro ausreichend belegt. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass sich der Gutachter nicht ausreichend bemüht habe, entschied das AG Kaufbeuren.

Im Prozess um den Restwert hat der Versicherer vorgetragen, seine eigene Abfrage habe sogar auf dem regionalen Markt mehrere Angebote mit höheren Beträgen ergeben. Allerdings hat er als Beleg für diese Behauptung nur ein einziges Angebot aus einem etwa 300 Kilometer entfernten Ort vorgelegt. Den hat das Gericht als irrelevant verworfen (AG Kaufbeuren, Urteil vom 23.03.2020, Az. 4 C 42/20, Abruf-Nr. 214971, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Restwert örtlich ermitteln mit Weiterverkaufshinweis auf überregionale Restwertangebote?“, UE 4/2020, Seite 9 → Abruf-Nr. 46396675
- Beitrag „BGH zum Restwert: Geschädigter Profi muss auch den Restwertmarkt im Internet nutzen“, UE 9/2019, Seite 7 → Abruf-Nr. 46072587

► Ausfallschaden

Corona-Krise: Erster Versicherer-Hinweis zum Mietwagen

UE hat es vorhergesagt: Die Versicherer werden auf die Corona-Krise reagieren und beim Mietwagen und Ausfallschaden den fehlenden Nutzungswillen thematisieren. Und so ist es jetzt geschehen. In einem Schreiben vom 07.04.2020 sendet ein großer Versicherer folgende mit „Hinweis zum Mietwagen“ überschriebene Zeilen an einen Rechtsanwalt:

Gutachter hat seinen
Job ordnungsgemäß
erledigt

ARCHIV

Ausgaben 4 | 2020
und 9 | 2019



Ersatzbeschaffung
online und Nachweis
des Nutzungswillens

„Aktuell sieht es so aus, dass eine Ersatzbeschaffung weiterhin möglich ist. Der Verkauf durch Autohändler ist in vielen Fällen inzwischen online möglich. Allerdings wird man hier im Zweifel die Notwendigkeit gegenüber den „Ordnungsbehörden“ glaubhaft machen müssen. Die Wohnung sollte wegen der bestehenden Ausgangsbeschränkungen nur aus triftigem Grund verlassen werden. Gründe sind beispielsweise der Weg zur Arbeit, zum Einkaufen, zum Arzt oder zur Unterstützung anderer. Falls das vom Händler bereitgestellte Fahrzeug für solche Zwecke erforderlich ist, dürfte nichts dagegen sprechen, das Fahrzeug auch bei einem weiter entfernten Händler abzuholen. Trifft keiner der Gründe zu, stellt sich die Frage, ob in der jetzigen Situation überhaupt ein Nutzungswille nachgewiesen ist und Ausfallschaden anfällt.“

WICHTIG | Weil es nun genauso kommt, wie befürchtet, haben wir uns entschlossen, den Textbaustein 497: Erweiterter Ausfallschaden durch Corona (H) nicht nur online (→ Abruf-Nr. 46486751), sondern auch auf Seite 16 dieser Ausgabe zu veröffentlichen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Corona-Krise: 20 km pro Tag beim Mietwagen und der Nutzungswille für die Ausfallentschädigung“ UE 5/2020, Seite 9 → Abruf-Nr. 46452925
- Beitrag „Corona-Krise: Position „Desinfektion und Desinfektionsmittel“, UE 5/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46336386
- Beitrag „Corona-Krise: Antworten auf Praxisfragen zur Unfallschadenregulierung (Stand 24.03.2020)“, UE 4/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46414433
- Beitrag „Corona-Krise: Noch nutzbares Fahrzeug und Verzögerungen“, UE 5/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46452929

► Ausfallschaden

83 statt acht Tagen Reparaturdauer wegen Teile-Rückstands

| Bei einer massiven Beschädigung eines Bodenblechs scheidet eine Notreparatur aus. Wird das neue Bodenblech vom Hersteller erst mit mehr als 70 Tagen Verzögerung geliefert, hat der Geschädigte darauf keinen Einfluss. Ein eventuelles Mitverschulden daran hat der beklagte Versicherer vorzutragen und zu beweisen. Die bloße Behauptung, eine Mietdauer von 83 Tagen sei nicht erforderlich gewesen, genügt da nicht (AG Köln, Urteil vom 29.01.2020, Az. 276 C 166/19, Abruf-Nr. 214499, eingesandt von Rechtsanwalt Henrik Momberger, Düsseldorf). |

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Reparaturverzögerung hat keine Bedeutung für Geschädigten“, UE 3/2020, Seite 4 → Abruf-Nr. 46345149
- Beitrag „Verzögerte Reparatur wegen Werkstattauslastung“, UE 3/2020, Seite 15 → Abruf-Nr. 46309335



IHR PLUS IM NETZ

Alles zu Corona
auf ue.iww.de

Verzögerung
geht zulasten
des Schädigers



ARCHIV

Ausgabe 3 | 2020
Seite 4 und 15

REPARATURKOSTEN

Obergrenzen-Festlegung durch RKÜ?

Irritiert durch modifizierte Reparaturkosten-Übernahmeerklärungen (RKÜ) von Versicherern möchte ein Leser wissen: |

FRAGE: Immer öfter bekommen wir RKÜ der Versicherer, in denen schon Abzüge enthalten sind, obwohl es ein entsprechendes Gutachten gibt. Ist das ein Einzelfall oder ein neuer Versuch, den Geschädigten wie auch Werkstätten zu verunsichern?

ANTWORT: Das ist tatsächlich immer öfter zu beobachten, also kein Einzelfall. Aber die Reaktionen der Versicherer haben eine unterschiedliche Intensität.

Einseitige Erklärungen haben keine Wirkung

Meistens geht es um Kleinkram wie „Verbringungskosten erstatten wir bis maximal 80 Euro“. Dann gilt:

- Bei Haftpflichtschäden bleiben Sie entspannt: Ob ein Versicherer eine nicht haltbare Kürzung des Erstattungsanspruchs schon ankündigt oder aber einfach durchzieht, ändert an der rechtlichen Beurteilung nichts. Er kann die Höhe des Schadenersatzes nicht einseitig selbst festlegen. Ob mit oder ohne Ankündigung: Bleibt der Versicherer hart, hilft nur der Gang vor das Gericht.
- Bei Kaskoschäden gilt eigentlich auch: Der Versicherer kann die Höhe des berechtigten Kaskoversicherungsanspruchs nicht einseitig festlegen. Allerdings ist es dort mit dem Gang zu Gericht bekanntlich deutlich schwieriger. Aber das unterscheidet sich auch nicht danach, ob die unberechtigte Kürzung bereits angekündigt war oder nicht.

ZWISCHENFAZIT | Diese einseitige Vorabinformation über beabsichtigte Kürzungen ändert nichts. Nichts zum Guten für den Versicherer, nichts zum Schlechten für Ihren Kunde und Sie.

In Ihrem Beispiel soll der Kunde noch einmal unterschreiben

Allerdings haben sie uns ein Beispiel vorgelegt, das wir so noch nicht kennen: Da ist quasi der gesamte Prüfbericht vorweggenommen und in die RKÜ eingepflegt. Und dann soll Ihr Kunde unterschreiben, dass er mit „dieser Regelung“ einverstanden sei. Nach dem Gesamtzusammenhang bleibt unklar, ob er sich da nur mit Zahlung des gekürzten Betrages an die Werkstatt oder sogar mit der Kürzung als solcher einverstanden erklärt. Das ist gefährlich. Spätestens jetzt müssten Sie dem Kunden erklären können, dass er anwaltliche Hilfe braucht. Immerhin gibt es das neutrale Gutachten, und er sieht, dass der Versicherer abweichend zahlen möchte.

Bei Kaskoschäden ist damit auch das Stadium erreicht, dass auch ein Rechtsschutzversicherer eintreten muss, denn die Kürzungsankündigung löst u. E. den „Rechtsschutzfall“ aus.

Vorweggenommene
Kürzung ...

... spielt eigentlich
keine Rolle

Aber Vorsicht bei
Verlangen nach
Unterschrift

REPARATURKOSTEN/KASKO/TEILKASKO

Glasschaden: Kürzung auf „übliche Preise“?

| Bei Kaskoschäden ist wegen entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Kaskoversicherer die Klage aus abgetretenem Recht zwar möglich, doch sie steht auf tönernen Füßen. Das wissen die Versicherer, und so trauen sie sich da noch mehr zu kürzen, als bei Haftpflichtschäden. In diesem Zusammenhang erreichte uns folgende Leserfrage aus einer Werkstatt zum Glasschaden: |

FRAGE: *Ich habe seit Monaten Probleme im Kaskoschadensfall, gerade auch bei Frontscheiben. Der Stundenverrechnungssatz wird auf meistens 90 Euro gekürzt. Auf Nachfrage heißt es, das sei der übliche Preis, und mehr werde deshalb nicht erstattet. Manchmal heißt es schon im Abrechnungsschreiben, der Stundensatz liege über der „Prüfgrenze“ des Versicherers. Wie weit ist das rechtlich haltbar, und wer legt gegebenenfalls die Üblichkeit fest?*

ANTWORT: Zunächst gilt wie immer, dass der Kaskoversicherer nicht „Ihre Rechnung“ kürzt, sondern den Erstattungsanspruch Ihres Kunden. Denn theoretisch zahlt der Kunde Ihre Rechnung und lässt sich das Geld vom Versicherer minus Selbstbeteiligung erstatten. Ihre Direktabrechnung mit dem Kaskoversicherer ist nur eine Abkürzung des Zahlungsweges.

Den Maßstab bildet der Kaskovertrag

Also kommt es allein darauf an, was Ihr Kunde in seiner Rolle als Versicherungsnehmer mit seinem Kaskoversicherer vertraglich vereinbart hat. Es mag ja schon einzelne Gesellschaften geben, die Erstattungshöchstsätze in ihr Vertragswerk aufgenommen haben. Aber gesehen haben wir einen solchen Vertrag noch nicht.

Wenn das so wäre, müsste Ihr Kunde die Differenz bei Ihnen selbst bezahlen. Denn wenn er sich auf eine solche Deckelung eingelassen hat („habe ich gar nicht gelesen“ zählt nicht. Wer Verträge ungelesen unterschreibt, hat Pech gehabt.), bindet Sie das rechtlich in keiner Weise. Das ist dann allenfalls eine Frage der Kundenbindung.

Enthält der Vertrag keine Obergrenze, zählt die Rechnung

Enthält der Kaskovertrag aber keine Obergrenze, muss der Versicherer die entstandenen Kosten erstatten (AG Köln, Urteil vom 30.06.2009, Az. 263 C 480/08, Abruf-Nr. 092389). Dass da noch § 13 AKB steht, liegt daran, dass das Urteil so alt ist. Bei in dieser Frage gleichem Inhalt waren da die AKB noch anders sortiert.

Üblichkeit bei ordnungsgemäßigem Auftrag ohne Bedeutung

Auf die Frage der werkvertraglichen Üblichkeit kommt es nur an, wenn kein Preis vereinbart wurde (§ 632 Abs. 2 BGB). Wenn Sie Ihre Preise nach den

Versicherer kürzt
Stundenverrech-
nungssatz bei
Glasschaden

Prüfen, was der
Kunde im Kaskover-
trag vereinbart hat

LESERFORUM

Wenn Sie bei der Auftragsannahme zu lässig waren

Durchschnitt bildet nicht die Obergrenze

Werkstatt-Klage aus abgetretenem Recht stößt oft an Grenzen

Ggf. den Kunden ins Boot holen

Regeln der Preisangabenverordnung ordnungsgemäß ausgehängt haben und Ihre allgemeinen Reparaturbedingungen auf den Aushang verweisen, stellt sich die Üblichkeitsfrage gar nicht.

Wichtig | Wenn Sie aber auf Zuruf gearbeitet haben und die Preise zwischen Ihnen und Ihrem Kunden nicht vereinbart sind, kommt es doch auf die Üblichkeit an.

Die allerdings wird nicht von einseitigen Vorstellungen des Versicherers bestimmt, sondern wird von den Verhältnissen in der Region geprägt. Es kommt also darauf an, was Ihre Mitbewerber berechnen.

Und alles was in einer sich daraus ergebenden Bandbreite liegt, ist üblich. Der Durchschnitt ist keine Obergrenze, denn der setzt sich ja zwangsläufig aus Drüber und Drunter zusammen, sonst wäre es kein Durchschnitt.

Allerdings: Ausreißerpreise hingegen wären außerhalb des Üblichen. So sagt der BGH im Urteil vom 04.04.2006 (Az. X ZR 122/05, Rz. 10, Abruf-Nr. 061058), in dem es um Sachverständigenhonorar ging:

„Als übliche Vergütung kann vor diesem Hintergrund nicht nur ein fester Satz oder gar ein fester Betrag herangezogen werden. Sind die Leistungen einem als einheitlich empfundenen Wirtschaftsbereich zuzuordnen, wie es etwa bei Leistungen aus den Gewerken der Handwerker oder – wie im vorliegenden Fall – bei Sachverständigen der Fall sein wird, kann sich eine Üblichkeit im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB auch über eine im Markt verbreitete Berechnungsregel ergeben. Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuschneidende und daher unerhebliche ‚Ausreißer‘ treten können.“

Wie setzt man sich gegenüber dem Kaskoversicherer durch?

Wenn Ihr Kunde Kaufmann ist, also z. B. eine GmbH, gilt das Abtretungsgenehmigungserfordernis aus dem Kaskovertrag nicht, weil dem § 354 a Abs. 1 HGB entgegensteht. Dann können Sie also eine Klage aus abgetretenem Recht riskieren. Aber Achtung: Das am häufigsten verwendete Abtretungsformular klammert Kaskofälle ausdrücklich aus. Da müssen sie noch mal genau hinschauen. Auch ist oft nur der Anspruch gegen „den gegnerischen Versicherer“ im Abtretungstext vorgesehen. Dann haben Sie gar keine Abtretung des Kaskoanspruchs.

In diesen und in allen anderen Fällen müssen Sie den Kunden selbst ins Boot holen, damit der die Differenz gegen seinen Versicherer einklagt.

Das hinzubekommen, ist oft nicht leicht. Das weiß der Versicherer, deshalb pokert er hoch. Doch sind wir ziemlich sicher, dass er auf Klagezustellung hin zahlen wird. Denn noch ein paar Urteile wie das aus Köln wird er kaum haben wollen.

MIETWAGEN/AUSFALLSCHADEN

Corona-Krise: 20 km pro Tag beim Mietwagen und der Nutzungswille für die Ausfallentschädigung

| Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, haben Menschen vieles, was sie sonst so tun, unterlassen. Die Ausgangsbeschränkungen kamen hinzu. Deshalb wird (Mietwagen) oder würde (Nutzungsausfallentschädigung) weniger gefahren. Das führt zu Rechtsfragen, die der folgende Beitrag beantwortet. |

Der Mietwagen und die 20 km pro Tag

Mancher Mietwagen, der das verunfallte Fahrzeug ersetzt, wurde oder wird jetzt weniger als 20 km pro Tag genutzt. Das wird bei Versicherern den Reflex auslösen, die Erstattung der Mietwagenkosten abzulehnen.

Ganz klar ist: Es kommt für den Geschädigten zunächst auf seine Bedarfsprognose zum Zeitpunkt der Anmietung an. Wenn die Heftigkeit der Corona-bedingten Einschränkungen da noch gar nicht abzusehen war, hat der Geschädigte mit der Anmietung ohnehin keinen Fehler gemacht.

Und wenn sich die Nutzung jetzt anders darstellt, stellt sich die Frage, ob der Mietwagen abgegeben werden muss. Die Antwort darauf ist identisch mit der Antwort auf die Frage, ob der Geschädigte eines Unfalls jetzt noch einen Mietwagen für absehbar wenige Kilometer nehmen darf. Die wird im Folgenden beantwortet.

Die 20 km pro Tag sind nur eine Faustregel

Es ist ohnehin nur eine Faustregel, dass der Geschädigte den Mietwagen 20 km pro Tag nutzen muss, damit er nicht auf Taxi oder den öffentlichen Nahverkehr verwiesen wird und infolgedessen nur so viel an Kosten erstattet bekommt, wie Taxi, Bus oder Bahn gekostet hätten. Wenn der Geschädigte Gründe benennen kann, warum er trotz niedriger Fahrstrecke den Mietwagen braucht, hat er Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten.

Das geht sehr weit: Im Einzelfall reicht es aus, dass ein Mietwagen verfügbar sein muss (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11, Abruf-Nr. 130926). Wer z. B. bei der Feuerwehr tätig ist, darf auch dann einen Mietwagen nehmen, wenn er im Ergebnis weniger als 20 km pro Tag damit fährt. Denn im Alarmfall ist die Benutzung von Bus, Bahn oder Taxi nicht zielführend (AG Schwabach, Urteil vom 09.11.2016, Az. 2 C 671/16, Abruf-Nr. 189809). An solchen und ähnlichen Fällen ändert auch die Situation durch das Virus nichts. Gelöscht wird nämlich immer noch.

Kann also im Einzelfall begründet werden (siehe dazu den Textbaustein 449: → Abruf-Nr. 45105168 und den Schriftsatzbaustein für Rechtsanwälte RA005 → Abruf-Nr. 45765583), warum der Mietwagen trotz geringer Fahrleistung gebraucht wurde, ist so oder so der Erstattungsanspruch gegeben.

Ablehnung der Kostenerstattung droht bei weniger als 20 km pro Tag

Argumente gegen die Ablehnung der Kostenerstattung



DOWNLOAD
Textbausteine
auf ue.iww.de

Fahrbedarf fällt nur
geringer aus

Nur, wenn die geringere Fahrleistung allein auf die Corona-Situation zurückzuführen ist, stellt sich die Frage unter dem Corona-Gesichtspunkt.

Der Fahrbedarf ist nicht auf Null gefallen

Die vergangenen und/oder aktuellen Ausgangsbeschränkungen bedeuten nicht, dass man das Haus nicht mehr verlassen darf. Man darf noch zur Arbeit fahren. Dass der Schadensachbearbeiter gerade die Erfahrung macht, von zu Hause aus zu arbeiten, ist eine Sache. Dass aber auch er erkennen kann, dass die Müllabfuhr schlecht ins Homeoffice verbannt werden kann, liegt auf der Hand. Das ist in vielen anderen Berufen (Bäcker, Fleischer, Mitarbeiter in Lebensmittelmarkt oder Apotheke und ganz vorneweg bei Ärzten, Pflegern sowie Krankenschwestern) nicht anders. Wo die Produktion noch läuft, wo im Handwerk noch gearbeitet wird, überall da muss man zur Arbeit.

Einkaufen darf man auch noch. Und das nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere. Wo die wirklich alten Menschen das Haus nicht mehr verlassen sollen, muss es jemanden geben, der die Lebensmittel vor die Tür stellt. Und das sind häufig Verwandte.

Wenn die Wege zur Arbeit und zu den Einkaufsstellen nicht weit genug oder zu den Einkaufsstellen und den zu versorgenden Verwandten oder Freunden nicht häufig genug sind, um hin und zurück im Tagesdurchschnitt die 20 km-Marke zu knacken, kann der Geschädigte das nicht ändern. Im Normalfall kämen noch private Fahrten dazu. Die entfallen jetzt.

Das ändert nichts daran, dass der Geschädigte, wenn obige Überlegungen auf ihn zutreffen, den Mietwagen im Grundsatz braucht.

Verweis auf Taxi, Bus und Bahn ist unter den Umständen unzumutbar

So stellt sich nur noch die Frage, ob der Verweis auf die Nutzung von Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln in Corona-Zeiten überhaupt noch denkbar ist.

Mindestabstand
kaum einhaltbar

Eineinhalb bis zwei Meter Abstand soll zu jedem Menschen gehalten werden, der nicht ohnehin im eigenen Haushalt lebt. Das Taxi muss erst noch erfunden werden, in dem ein solcher Abstand zum Fahrer sinnvoll eingehalten werden kann. Mag es auch vereinzelt Neunsitzer-Kleinbusse als Taxi geben, wo der Abstand von vorn, links bis ganz hinten rechts ausreichen würde, kann nicht erwartet werden, dass gerade so ein Fahrzeug kommt. Und bezahlt werden muss es auch.

Angebot ausgedünnt

Der öffentliche Nahverkehr ist erheblich ausgedünnt, weil kaum noch jemand fährt, und weil die Fahrerinnen und Fahrer sparsam eingesetzt werden, damit bei Corona-bedingtem Ausfall von Kollegen noch genug da sind. Da stellt sich aktuell die Frage nach der Zuverlässigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs.

Und wenn zwar wenige Fahrgäste in die eben auch wenigen Busse und Bahnen steigen, ist der empfohlene Abstand möglicherweise nicht einzuhalten. Jedenfalls weiß man das vorher nicht. Wir sind uns sicher, dass die Gerichte den Verweis auf Taxi, Bus und Bahn derzeit für unzumutbar halten.

Wenn der Mietwagen nun aber doch nicht (mehr) benötigt wird

Treffen die obigen Argumente, warum der Mietwagen benötigt wird, hingegen nicht auf den einzelnen Fall zu und stünde das Fahrzeug (vorhersehbar!) eigentlich nur vor der Tür, ist der Mietwagen möglicherweise nicht erforderlich i. S. v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

So stellt sich dann auch die Frage, ob ein vor Beginn der Ausgangsbeschränkungen berechtigt angemietetes, jetzt aber nicht mehr benötigtes Mietfahrzeug zurückgegeben werden muss:

- Wenn in der eindeutig berechtigten Zeit schon so viele Kilometer gefahren wurden, dass insgesamt trotz nunmehriger Minimalnutzung immer noch deutlich mehr als 20 km pro Tag Laufleistung verbleiben, fällt das Problem der phasenweisen Nichtnutzung praktisch nicht auf. Schwierigkeiten vermeidet, wer den Mietwagen vorsichtshalber zurückgibt.
- War es vorher schon knapp und folgt nun eine Phase faktischer Nichtnutzung, spricht einiges für die Rückgabe.

PRAXISTIPP | Wenn das Leben wieder normaler wird, und die Reparatur des verunfallten Fahrzeugs noch nicht beendet ist oder erst dann ein Ersatzfahrzeug gekauft werden kann, kann ohne Weiteres abermals zum Mietwagen gegriffen werden.

Fragen zur Nutzungsausfallentschädigung

Nimmt der Geschädigte keinen Mietwagen, kann er im Grundsatz eine pauschalierte Entschädigung für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit seines Unfallfahrzeugs verlangen. Die Nutzungsausfallentschädigung hängt aber an zwei Voraussetzungen: Zum einen muss der Geschädigte die Nutzungsmöglichkeit haben und zum anderen auch Nutzungswillen.

Wir hörten bereits läuten, dass Versicherer einwenden werden, während der Ausgangsbeschränkungen werde kein Fahrzeug gebraucht. Also liege kein Nutzungswille vor, hilfsweise keine Nutzungsmöglichkeit. In einem Telefonat sagte die Sachbearbeiterin des Versicherers sinngemäß, sie sitze doch auch zu Hause und arbeite von dort aus. Dazu verweisen wir auf alle obigen Ausführungen unter der Zwischenüberschrift „Der Fahrbedarf ist nicht auf Null gefallen“.

Wer sich da nun anderweitig behilft, das Fahrrad nimmt, zu Fuß geht oder was auch immer, kann Nutzungsausfallentschädigung nach unserer Auffassung beanspruchen. Allerdings steigt der Begründungsaufwand.

Würde das eigene Fahrzeug aber tatsächlich nicht genutzt (z. B. Quarantäne-Fälle), schuldet der Versicherer auch keine Nutzungsausfallentschädigung.

PRAXISTIPP | Nutzen Sie den Sammeltextbaustein 497: Corona-Krise und die Schadenpositionen (H) → Abruf-Nr. 46486751, den Sie für verschiedene Corona-bedingte Rechtsfragen in der Schadenregulierung einsetzen können.

Ggf. Mietwagen
zurückgeben ...

... und später
neu anmieten

Nutzungsmöglichkeit
und -wille sind nicht
entfallen



SIEHE AUCH
Textbaustein 497
auf Seite 16

AUSFALLSCHADEN

Corona-Krise: Noch nutzbares Fahrzeug und Verzögerungen

! Dass sich rund um die Einschränkungen der Bewegungsfreiheiten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus Verzögerungen bei der Reparatur ergeben können, ist Inhalt mehrerer Beiträge in der UE. Einen Werkstattinhaber unter unseren Lesern beschäftigt ein besonderer Aspekt: !

Verzögerungen
wahrscheinlich

FRAGE: *Wie ist die Rechtslage, wenn Fahrzeuge unserer Kunden nach dem Unfall noch benutzbar wären und sich wegen aktueller Verzögerung bei der Reparatur ein erweiterter Ausfallschaden ergibt?*

ANTWORT: Eine ähnliche Situation ist von den Gerichten bereits mehrfach, aber uneinheitlich entschieden worden. Da wurde das Fahrzeug zerlegt, und dann kam es zu einem Ersatzteilerückstand.

Ersatzteilerückstand in normalen Zeiten als Beispiel

Einige Gerichte haben entschieden, der Geschädigte müsse so etwas einkalkulieren. Er dürfe sein Fahrzeug erst zur Reparatur geben, wenn alle Ersatzteile eingetroffen seien (z. B. AG München, Urteil vom 12.08.2015, Az. 334 C 28183/14, Abruf-Nr. 145198). Andere Gerichte halten das für eine überspannte Anforderung. Denn der Geschädigte könne auf die Lieferbarkeit von Ersatzteilen vertrauen und müsse deshalb gar nicht so weit denken (LG Frankenthal, Urteil vom 01.02.2012, Az. 2 S 280/11, Abruf-Nr. 120943).

Gerichte entscheiden
uneinheitlich

Aktuell drängt sich das Verzögerungsrisiko geradezu auf

Im Unterschied zum Ersatzteilerückstand liegt es beim derzeitigen unregelmäßigen Wirtschaftsleben auf der Hand, dass es voraussichtlich Verzögerungen geben wird. Also spricht manches dafür, dass viele Gerichte den erweiterten Ausfallschaden nicht dem Versicherer anlasten werden. Wer sichergehen will, verschiebt die Reparatur also auf normale Zeiten. Der Schaden sollte aber durch einen Schadengutachter sauber dokumentiert werden. Denn kommt es zu einem weiteren Schaden im gleichen Fahrzeugbereich, entstünde ohne die Dokumentation des jetzigen Schadens ein unauflösbarer Knoten.

Lösungsansätze

Wenn Sie als Werkstatt die Reparatur aus für uns nachvollziehbaren, vom Schadenrecht aber nicht geschützten Gründen sofort für die Auslastung brauchen, können sie natürlich den Kunden für die überzähligen Tage auf eigene Kosten mobil halten, wenn er einen Mietwagen braucht.

Braucht er keinen, müssen Sie ihm erklären, dass eine Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit eventueller Verzögerungen nicht sicher durchsetzbar ist. Mit der Aussicht, sich mit seiner Reparatur in sich normalisierenden Zeiten möglicherweise ziemlich weit hinten, nämlich hinter den dann dringenderen Reparaturen anstellen zu müssen, wird er das Risiko doch vermutlich eingehen.

AUSFALLSCHADEN/FIKTIVE ABRECHNUNG

Fiktive Abrechnung und Ausfallschaden schließen einander nicht aus

| Rechnet der Geschädigte den Fahrzeugschaden fiktiv ab, verlangt aber Nutzungsausfallentschädigung oder Mietwagenkosten, gibt es immer wieder Schwierigkeiten. Das beginnt schon bei der These mancher Versicherer, die fiktive Abrechnung von Reparaturkosten und die Geltendmachung eines Ausfallschadens schließen sich aus. Deshalb arbeiten wir das Thema hier einmal komplett auf. |

Ausfallschaden neben Fiktiver Abrechnung

Es ist ohne weiteres möglich, neben den fiktiven Reparaturkosten einen Ausfallschaden geltend zu machen. Allerdings gilt für den anzurechnenden Ausfallzeitraum: Wenn das Schadengutachten z. B. acht Reparaturtage vorsieht, kann der Geschädigte nicht vortragen, weil er selbst repariert habe und das nur nach Feierabend möglich gewesen sei, hätte es 14 Tage gedauert. Bei der Abrechnungsart „fiktiv“ ist er an die Prognose des Gutachters gebunden. Denn sonst wäre das tatsächlich eine Vermischung von fiktiven und konkreten Elementen.

Das ergibt sich aus BGH, Urteil vom 15.07.2003, Az. VI ZR 361/02, Leitsatz b, Abruf-Nr. 032372: „Die Mietwagenkosten für die Dauer der von ihm tatsächlich durchgeführten Reparatur kann er schon deshalb nicht verlangen, weil er damit eine andere, billigere Art der Wiederherstellung gewählt hat, deren Kosten er gerade nicht geltend macht. Verlangt der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB (fiktiv) auf Basis eines Sachverständigengutachtens, das eine bestimmte Art einer ordnungsgemäßen Reparatur vorsieht, so kann er grundsätzlich nur für die erforderliche Dauer dieser Reparatur Ersatz der Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges beanspruchen.“

Aber daraus ergibt sich auch, dass die Geltendmachung des Ausfallschadens (dort waren es Mietwagenkosten, für Nutzungsausfallentschädigung gilt aber nichts anderes, weil die Voraussetzungen identisch sind) möglich ist. Denn anderenfalls hätte der BGH sich keine Gedanken über die zeitliche Begrenzung machen müssen.

Genauso ist es übrigens, wenn der Geschädigte das Fahrzeug unrepariert in Zahlung gibt und ein anderes Fahrzeug kauft: Dass die Anschaffung länger gedauert hat, als die Reparatur gedauert hätte, spielt keine Rolle.

Tatsächlicher Ausfall muss aber nachgewiesen werden

Allerdings muss das Fahrzeug unfall- oder reparaturbedingt auch tatsächlich ausgefallen sein. Denn einen „fiktiven Ausfall“ im Sinne von „... wenn ich repariert hätte, wäre das Fahrzeug ja währenddessen nicht nutzbar gewesen ...“ gib es nicht.

Nebeneinander ...

... ergibt sich aus der Rechtsprechung des BGH

Geschädigter muss
Dauer des Ausfalls
nachweisen

Soll heißen: Ist das Fahrzeug trotz des Unfalls nutzbar und wird es nicht repariert, fällt es auch nicht aus. Oder: Das Nötigste wird innerhalb eines Tages gemacht. Dann ist das Fahrzeug auch nur an diesem einen Tag ausgefallen.

Trägt der Versicherer nun vor, es sei doch vermutlich nur das Nötigste repariert worden, und deshalb sei die Reparaturdauerprognose aus dem Gutachten nicht zutreffend, liegt er damit nicht falsch. Denn die Dauer aus dem Gutachten ist, siehe oben, die Obergrenze. Also muss der Geschädigte den Nachweis führen, wie lange der Ausfall wirklich war.

Versicherer behaupten manchmal (und gelegentlich trifft das auch zu) die „rollende Reparatur“. Jeden Tag nach Feierabend werden weitere Reparaturschritte erledigt. Wenn das so ist, gibt es keinen Ausfall.

Dass das Fahrzeug unfall- oder reparaturbedingt ausgefallen ist, muss der Geschädigte nachweisen. Da gibt es keine Vermutung.

Für unfallbedingt nicht fahrfähige Fahrzeuge kommt zur Ausfalldauer aber die Zeit des Wartens auf das Schadengutachten und eine kurze Überlegungszeit. Denn die gedachte Reparatur und deren Dauer beginnen ja erst danach.

Muss Rechnung für alternative Reparatur offengelegt werden?

Versicherer kann
die Rechnung ...

Im Rahmen einer Leserfrage zeigte uns ein Rechtsanwalt eine neue Idee eines Versicherers. Der schrieb nämlich, angesichts des Schadenbildes sei eine Eigenreparatur quasi ausgeschlossen. Wenn repariert worden sei, könne das nur in einer Fachwerkstatt gemacht worden sein. Wenn diese Rechnung nicht vorgelegt werde, sei es sicher, dass die Reparatur brutto billiger war als die bereits geflossenen fiktiven Netto-Reparaturkosten. Also sei schon überzahlt, und gegen diese Überzahlung rechne er den Anspruch auf den Ausfallschaden auf. Sollte die Überzahlung nicht so hoch sein, wie der Ausfallschaden, müsse der Geschädigte halt zum Nachweis der geringeren Differenz die Reparaturrechnung vorlegen.

Das ist nicht richtig. Dass nämlich eine durchgeführte Reparatur nicht ausschließt, weiterhin den Anspruch auf die fiktiv berechneten Reparaturkosten zu haben, geht aus so ziemlich jedem „Fiktiv-Urteil“ hervor, zuletzt aus BGH, Urteil vom 17.09.2019, Az. VI ZR 396/18, Rz. 9, Abruf-Nr. 212266:

„Bei fiktiver Abrechnung ist der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln. Der Geschädigte, der nicht verpflichtet ist, zu den von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen, disponiert hier dahin, dass er sich mit einer Abrechnung auf einer objektiven Grundlage zufriedengibt.“

... nicht heraus-
verlangen

Daraus ergibt sich unmissverständlich, dass der Geschädigte keinesfalls nachweisen muss, was er wie und wo zu welchem Preis hat reparieren lassen. Die vereinzelt Urteile mit dem Inhalt, wer in einer Werkstatt habe reparieren lassen, könne wegen dadurch herbeigeführter Konkretisierung des Schadens nicht mehr fiktiv abrechnen, sind nicht BGH-konform.

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

| Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 496 / Position „Desinfektion und Desinfektionsmittel“ (H/K)

Über die im Schadengutachten vorgesehenen Reparaturpositionen hinaus enthält die Rechnung auch eine Position „Desinfektion/Desinfektionsmittel“.

Im Rahmen der von der Regierung angeordneten Pandemiemaßnahmen und der für die Bevölkerung zu ergreifenden Schutzmaßnahmen sowie zum Schutz des Kunden und der Mitarbeiter wurden bei Hereinnahme und vor Übergabe des Fahrzeugs alle relevanten Teile, die planmäßig kurzfristig berührt werden (Lenkrad, Schalthebel, Blinkerhebel, Scheibenwischerhebel, Türgriffe innen und außen und manches mehr) desinfiziert.

Der Arbeitsaufwand beträgt bei der Hereinnahme und vor der Herausgabe des Fahrzeugs je ca. XX Minuten. Desinfektionsmittel ist inzwischen im Einkauf so teuer oder muss aufwendig selbst hergestellt werden, dass es von der Kleinteilepauschale nicht umfasst ist.

Wir haben keine Zweifel, dass diese Position sowohl schadenrechtlich als auch unter Kaskogesichtspunkten erstattungsfähig ist.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 1



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46534238
auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEIN 497 / Erweiterter Ausfallschaden durch Corona (H)

■ Verlängerte Wiederbeschaffungsdauer

Unter dem Einfluss der Corona-Pandemie hat die Wiederbeschaffung länger gedauert, als es normalerweise der Fall gewesen wäre. Die Gründe lagen konkret in folgendem Umstand: ...

(Beispiele: behördliche Schließung des gewerblichen Autohandels vom 18.03.2020 bis zum ???; Schließung der Zulassungsstelle, ggf. und der Kennzeichenprüfer vom ??? bis ???)

Darauf allerdings hatte der Geschädigte überhaupt keinen Einfluss. Das fällt also in die völlig normale Kategorie der Risiken, die vom Schädiger zu tragen sind. Ganz simpel gesagt: Hätte der Schädiger den Unfall nicht in diesen Zeiten verursacht, hätte der Geschädigte kein Problem mit der verlängerten Wiederbeschaffungsdauer, denn er hätte nicht Ersatz beschaffen müssen.

Für eine ähnliche Situation, nämlich die feiertagsbedingte deutliche Verlängerung der Ausfallzeit bei einem Unfall kurz vor Weihnachten, hat der BGH bereits einmal entschieden, dass die Feiertagssituation nichts an der Verteilung der Verantwortlichkeit ändert: „Die vom Berufungsgericht angenommene Ausfallzeit bis zum 15. Januar 2010 ist angesichts der getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die Feiertage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel und die Wochenenden sowie des erst Anfang Januar zugänglichen schriftlichen Gutachtens nicht zu beanstanden.“ (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11).

Daran ändert auch nichts, dass auch der Schädiger für die Situation rund um die Pandemie nicht verantwortlich ist. Hätte er gemäß § 249 Abs. 1 BGB die Schadenbeseitigung selbst veranlasst, wäre er in dieselbe Situation gerutscht. Daran ändert sich nichts dadurch, dass der Geschädigte von seiner Dispositionsfreiheit und Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht und die Schadenbeseitigung selbst veranlasst (BGH, Urteil vom 29.10.1974, VI ZR 42/73). Das entspricht obiger Feiertagssituation: Dafür, dass das Geschäftsleben über die Feiertage erlahmt, ist der Schädiger auch nicht verantwortlich. Dennoch hat er die Folgen zu tragen.

■ Erhöhte Standkosten

Das verunfallte fahrunfähige Fahrzeug des Geschädigten wurde für den folgenden Zeitraum für den Geschädigten gewerblich verwahrt: Vom ... bis zum ...

(Beispiel: vom Unfall bis zum erst nach der Erstellung des Schadengutachtens erfolgtem Reparaturauftrag; vom Unfall bis zum erst nach der Erstellung des Schadengutachtens erfolgten Ankauf des Unfallwagens zum Restwert; vom Unfall bis zur Abholung des Unfallwagens durch den vom Versicherer benannten oder über die Restwertbörsen ermittelten Aufkäufer).

Das waren insgesamt ... Tage.

Dass das nun länger gedauert hat, als es in den nicht von der Corona-Pandemie beeinflussten Zeiten gedauert hätte, liegt nicht im Verantwortungsbereich des Geschädigten. Das fällt also in die völlig normale Kategorie der Risiken, die vom Schädiger zu tragen sind. Ganz simpel gesagt: Hätte der Schädiger den Unfall nicht in diesen Zeiten verursacht, hätte der Geschädigte kein Problem mit der verlängerten Verwahrungsdauer, denn er hätte nicht so lange verwahren lassen müssen.

Daran ändert auch nichts, dass auch der Schädiger für die Situation rund um die Pandemie nicht verantwortlich ist. Hätte er gemäß § 249 Abs. 1 BGB die Schadenbeseitigung selbst veranlasst, wäre er in dieselbe Situation gerutscht. Daran ändert sich nichts dadurch, dass der Geschädigte von seiner Dispositionsfreiheit und Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht und die Schadenbeseitigung selbst veranlasst (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73). Das entspricht obiger Feiertagssituation: Dafür, dass das Geschäftsleben über die Feiertage erlahmt, ist der Schädiger auch nicht verantwortlich. Dennoch hat er die Folgen zu tragen.

Für eine ähnliche Situation, nämlich die feiertagsbedingte deutliche Verlängerung der Reparaturzeit bei einem Unfall kurz vor Weihnachten, hat der BGH bereits einmal entschieden, dass die Feiertagsituation nichts an der Verteilung der Verantwortlichkeit ändert: „Der Zeitraum des Verbleibs des Fahrzeugs ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts angesichts der Feiertage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel und der Wochenenden sowie des erst Anfang Januar zugänglichen schriftlichen Gutachtens nicht zu beanstanden.“ (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11).

■ **Mietwagen mit weniger als 20 km/Tag**

■ **Variante: Auch ohne das Corona-Thema hätte der Geschädigte den Mietwagen nehmen dürfen**

Der Mietwagen wurde weniger als 20 km/Tag genutzt. Das ändert aber nichts daran, dass er schadenrechtlich erforderlich war.

Es ist nämlich nur eine Faustregel für die erste gedankliche Annäherung, dass der Geschädigte den Mietwagen 20 km pro Tag nutzen muss, damit er nicht auf Taxi oder den öffentlichen Nahverkehr verwiesen wird und infolgedessen nur so viel an Kosten erstattet bekommt, wie Taxi, Bus oder Bahn gekostet hätte. Wenn der Geschädigte Gründe benennen kann, warum er trotz niedriger Fahrstrecke den Mietwagen braucht, hat er Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten. Das geht sehr weit: Im Einzelfall reicht es aus, dass ein Mietwagen verfügbar sein muss.

Der Leitsatz a) der Entscheidung des BGH (Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11) lautet wörtlich: „Zwar kann sich daraus, dass ein angemietetes Ersatzfahrzeug nur für geringe Fahrleistungen benötigt wird, die Unwirtschaftlichkeit der Anmietung ergeben. Doch kann im Einzelfall die Erforderlichkeit der Anmietung deshalb zu bejahen sein, weil der Geschädigte auf die ständige Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist.“

Ganz klar erteilt der BGH einer schematischen Betrachtung eine Absage, er stellt stattdessen auf die Umstände des Einzelfalls ab. Wörtlich unter Rz. 14: „Das Berufungsgericht stellt darauf ab, dass die Anmietung eines Mietwagens unterhalb einer gewissen Kilometerleistung unwirtschaftlich sei und ein Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten deshalb nicht bestehe. Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Ob eine Maßnahme des Geschädigten zur Schadensbeseitigung unwirtschaftlich ist, kann nur mit Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn insoweit bestimmte Fallgruppen gebildet werden, die die Beurteilung erleichtern, weil nicht jedem einzelnen Umstand des Schadensfalls eingehend nachgegangen werden muss. Nicht zu billigen ist aber, dass bestimmte Fallgruppen, in denen die Erforderlichkeit eines jederzeit verfügbaren Kraftfahrzeugs bei natürlicher Beurteilung auf der Hand liegt, einer undifferenzierten Beurteilung aufgrund eines untauglichen Maßstabs unterzogen werden.“

Und weiter heißt es unter Rz. 15: „Bei gewissen Sachverhalten kann aber allein die Notwendigkeit der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs rechtfertigen.“

In der vom BGH herangezogenen Bremer Entscheidung ging es um einen Rentner, der im ländlichen Raum wohnte und gesundheitlich ebenso angeschlagen war wie seine Ehefrau. Evtl. erforderliche spontane Arztbesuche sind ein Grund, den Mietwagen vorzuhalten, auch wenn es dann zu solchen Fahrten nicht kommt. Aber auch das Einkaufen fällt einem körperlich geschwächten älteren Menschen mit dem Auto leichter, als zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln, hat das AG Bremen entschieden. In fünf Tagen wurden im Bremer Fall nur 44 km mit dem Mietwagen zurückgelegt (AG Bremen, Urteil vom 13.12.2012, Az. 9 C 330/11).

Im vorliegenden Fall liegen die Dinge wie folgt: ...

Bearbeitungshinweis: Die folgenden Urteile sollten Sie nutzen, um die Fallgestaltung in Ihrem Sachverhalt mit Rechtsprechung zu untermauern. Sie einfach nur aufzulisten ohne Fallbezug ist nicht sinnvoll.

Genauso hat es das AG Aachen für einen Schwerbehinderten entschieden, der in ländlicher Gegend lebt und den Mietwagen im Durchschnitt 14 km/Tag nutzte (AG Aachen, Urteil vom 21.01.2010, Az. 113 C 207/09).

Ein Grund, einem Geschädigten nach einem Unfall einen Mietwagen auch nur für wenige Kilometer pro Tag zuzuerkennen, kann nach Ansicht des LG Essen folgende Situation sein: Der Geschädigte ist stark übergewichtig und gehbehindert sowie an Arthrose und Skoliose erkrankt. Er legt deshalb Strecken von nur wenigen hundert Metern mit dem Auto zurück, um nicht laufen zu müssen (LG Essen, Beschluss vom 29.12.2016, Az. 13 T 63/16).

Wer bei der Berufsfeuerwehr tätig ist und auch in der Freizeit Verpflichtungen aus einem Alarmplan hat, darf auch dann einen Mietwagen nehmen, wenn er im Ergebnis weniger als 20 km/Tag damit fährt. Denn im Alarmfall ist die Benutzung von Bus, Bahn oder Taxi nicht zielführend (AG Schwabach, Urteil vom 09.11.2016, Az. 2 C 671/16).

Ein weiteres Beispiel lieferte das AG Leipzig: Ein Elektro Einzelhändler, der einen Vor-Ort-Notdienstservice unterhält, darf auch über das Wochenende einen Ersatztransporter anmieten. Dass kein Einsatz stattgefunden hat, macht nichts, denn es liegt ja gerade im Wesen des Notdienstes, dass man vorher nicht weiß, wer wann anruft. Aber wenn ein Kunde mit einem Notdienstwunsch anruft, wird der Mietwagen dringend und sofort gebraucht (AG Leipzig, Urteil vom 03.03.2010, Az. 113 C 2323/09).

Wenn ein Handwerksbetrieb für Trockenbau nach einem Unfall einen Transporter als Ersatzfahrzeug anmietet, ist es für die Erstattungspflicht des Versicherers hinsichtlich der Mietwagenkosten nicht von Bedeutung, dass damit weniger als 20 km pro Tag zurückgelegt wurden. Denn der Transport der Werkzeuge und des Materials zur Baustelle per Taxi scheidet von vorneherein aus (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08.05.2012, Az. 102 C 3316/11).

Überhaupt gilt: Wenn es auf dem Lande keine sinnvoll nutzbaren öffentlichen Verkehrsmittel gibt, kann der Geschädigte darauf auch nicht verwiesen werden (AG Arnberg, Urteil vom 27.08.2008, Az. 3 C 162/08).

Noch einen Schritt weiter geht das AG Hannover: Der Versicherer des Schädigers kann den Geschädigten nicht generell auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verweisen. Der Geschädigte hat im Grundsatz Anspruch auf einen Mietwagen; denn der ÖPNV bietet nicht die gleiche Mobilität und Qualität wie ein Fahrzeug (AG Hannover, Urteil vom 07.11.2016, Az. 420 C 7631/16).

Bearbeitungshinweis: Ab hier weiter mit dem Standardbaustein

Alle weiteren Überlegungen, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben, sind daher nur noch Hilfsüberlegungen: Der Verweis auf die Nutzung von Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln in Corona-Zeiten ist überhaupt nicht mehr denkbar.

Eineinhalb bis zwei Meter Abstand soll zu jedem Menschen gehalten werden, der nicht ohnehin im eigenen Haushalt lebt. Das Taxi muss erst noch erfunden werden, in dem ein solcher Abstand zum Fahrer sicher und sinnvoll eingehalten werden kann. Mag es auch vereinzelt Neunziger-Kleinbusse als Taxi geben, wo der Abstand von vorn links bis ganz hinten rechts ausreichen würde, kann nicht erwartet werden, dass gerade so ein Fahrzeug kommt. Und bezahlt werden muss auch, was distanzarmen Kontakt zum Fahrer mit sich bringt.

Der öffentliche Nahverkehr ist erheblich ausgedünnt, weil kaum noch jemand fährt und weil die Fahrerinnen und Fahrer sparsam eingesetzt werden, damit bei Corona-bedingtem Ausfall von Kollegen noch genug da sind. Da stellt sich aktuell die Frage nach der Zuverlässigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs.

Und wenn zwar wenige Fahrgäste in die eben auch wenigen Busse und Bahnen steigen, ist der empfohlene Abstand möglicherweise nicht einzuhalten. Jedenfalls weiß man das vorher nicht.

Wir sind uns sehr sicher, dass die Gerichte den Verweis auf Taxi, Bus und Bahn derzeit für unzumutbar halten.

■ Variante: Geringer Fahrbedarf hat sich erst durch die Corona-Situation eingestellt

Der Mietwagen wurde weniger als 20 km/Tag genutzt. Das ändert aber nichts daran, dass er schadenrechtlich erforderlich war. Es ist nämlich nur eine Faustregel für die erste gedankliche Annäherung, dass der Geschädigte den Mietwagen 20 km pro Tag nutzen muss, damit er nicht auf Taxi oder den öffentlichen Nahverkehr verwiesen wird und infolgedessen nur so viel an Kosten erstattet bekommt, wie Taxi, Bus oder Bahn gekostet hätte.

Der Leitsatz a) der Entscheidung BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11 lautet wörtlich:

„Zwar kann sich daraus, dass ein angemietetes Ersatzfahrzeug nur für geringe Fahrleistungen benötigt wird, die Unwirtschaftlichkeit der Anmietung ergeben. Doch kann im Einzelfall die Erforderlichkeit der Anmietung deshalb zu bejahen sein, weil der Geschädigte auf die ständige Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist.“

Ganz klar erteilt der BGH einer schematischen Betrachtung eine Absage, er stellt stattdessen auf die Umstände des Einzelfalls ab.

Wörtlich unter Rz. 14: „Das Berufungsgericht stellt darauf ab, dass die Anmietung eines Mietwagens unterhalb einer gewissen Kilometerleistung unwirtschaftlich sei und ein Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten deshalb nicht bestehe. Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Ob eine Maßnahme des Geschädigten zur Schadensbeseitigung unwirtschaftlich ist, kann nur mit Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden werden.“

Die konkreten Umstände des Einzelfalls ergeben sich aus der Corona-Situation:

Die vergangenen und/oder aktuellen Ausgangsbeschränkungen bedeuten ja nicht, dass man das Haus nicht mehr verlassen darf. Man darf noch zur Arbeit fahren, und nicht jeder Beruf ist homeoffice-tauglich.

Einkaufen darf man auch noch. Und das nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere. Wo die wirklich alten Menschen das Haus nicht mehr verlassen sollen, muss es jemanden geben, der die Lebensmittel vor die Tür stellt. Und das sind häufig Verwandte oder andere nahestehende Personen.

Wenn die Wege zur Arbeit und zu den Einkaufsstellen nicht weit (oder zu den Einkaufsstellen und den zu versorgenden Verwandten oder Freunden nicht häufig) genug sind, um hin und zurück im Tagesdurchschnitt die 20 km-Marke zu knacken, kann der Geschädigte das nicht ändern. Im Normalfall kämen noch private Fahrten dazu. Die entfallen jetzt.

Das ändert nichts daran, dass der Geschädigte, weil obige Überlegungen auf ihn zutreffen, den Mietwagen im Grundsatz braucht.

Im Einzelnen wurde der Mietwagen für folgende Zwecke benötigt: ...

So stellt sich nur noch die Frage, ob der Verweis auf die Nutzung von Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln in Corona-Zeiten überhaupt noch denkbar ist.

Eineinhalb bis zwei Meter Abstand soll zu jedem Menschen gehalten werden, der nicht ohnehin im eigenen Haushalt lebt. Das Taxi muss erst noch erfunden werden, in dem ein solcher Abstand zum Fahrer sinnvoll eingehalten werden kann. Mag es auch vereinzelt Neunsitzer-Kleinbusse als Taxi geben, wo der Abstand von vorn links bis ganz hinten rechts ausreichen würde, kann nicht erwartet werden, dass gerade so ein Fahrzeug kommt. Und bezahlt werden muss auch.

Der öffentliche Nahverkehr ist erheblich ausgedünnt, weil kaum noch jemand fährt und weil die Fahrerinnen und Fahrer sparsam eingesetzt werden, damit bei Corona-bedingtem Ausfall von Kollegen noch genug da sind. Da stellt sich aktuell die Frage nach der Zuverlässigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs.

Und wenn zwar wenige Fahrgäste in die eben auch wenigen Busse und Bahnen steigen, ist der empfohlene Abstand möglicherweise nicht einzuhalten. Jedenfalls weiß man das vorher nicht. Wir sind uns sehr sicher, dass die Gerichte den Verweis auf Taxi, Bus und Bahn derzeit für unzumutbar halten.

■ Nutzungswille für die Nutzungsausfallentschädigung

Der Geschädigte hat keinen Mietwagen genommen und beansprucht daher Nutzungsausfallentschädigung. Trotz der Corona-bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens fehlt es nicht am Nutzungswillen und auch nicht an der Nutzungsmöglichkeit.

Die vergangenen und/oder aktuellen Ausgangsbeschränkungen bedeuten ja nicht, dass man das Haus nicht mehr verlassen darf.

Man darf noch zur Arbeit fahren.

Einkaufen darf man auch noch. Und das nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere. Wo die wirklich alten Menschen das Haus nicht mehr verlassen sollen, muss es jemanden geben, der die Lebensmittel vor die Tür stellt. Und das sind häufig Verwandte oder andere nahestehende Personen.

Bearbeitungshinweis: Von den folgenden Varianten die Zutreffenden übernehmen.

Der Geschädigte ist während des unfallbedingten Ausfalls seines Fahrzeugs zur Arbeit gewesen.

Er hat während des unfallbedingten Ausfalls seines Fahrzeugs Einkäufe erledigt, um die Grundversorgung sicherzustellen.

Er hat Verwandte bzw. nahestehende Personen versorgt.

Er hat ehrenamtlich ...

Er hat ...

Alles das hätte er ohne den unfallbedingten Ausfall seines Fahrzeugs mit eben diesem Fahrzeug getan. Dass er sich nun anderweitig beholfen hat, führt direkt in den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 9



Wichtig | Sehen Sie zum Textbaustein auch den Beitrag auf Seite 9 dieser Ausgabe. Sie finden den Textbaustein 497 auch auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 46486751.